

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.130.649

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5437/J-NR/2021

Wien, am 16. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Februar 2021 unter der Nr. **5437/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „keine Corona Testungen bei Ersatzfreiheitsstrafe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- 1. *Stimmt es, dass ein Bürger der eine Ersatzfreiheitsstrafe antritt nicht auf Corona getestet wird?*
 - a. *Wenn ja, warum nicht?*
 - b. *Wenn nein, warum wurde dieser Bürger dann nicht getestet?*
- 2. *Kommen die Bürger die eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten mit Schuhhäftlingen in eine Zelle?*
- 3. *Werden Schuhhäftlinge auf den Corona Virus getestet?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- 4. *Wenn mehrere nicht getestete Häftlinge in eine Zelle kommen, müssen diese dann eine FFP2 Maske oder einen anderen Mundnasenschutz tragen?*
 - a. *Wenn ja, welchen Mundschutz müssen sie tragen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- 5. *Ist in der Zelle in der die Häftlinge, die eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen und*

nicht getestet sind, ein Abstand möglich?

- a. Wenn ja, wie weit ist dieser Abstand?*
 - b. Wenn ja, wie können sie diesen Abstand gewährleisten?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*
- *6. Wird beim Covid Test ein Unterschied zwischen neu eingelieferten Insassen oder Bürgern die eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten gemacht?*
 - a. Wenn ja, was ist der Unterschied?*
 - b. Wenn ja, warum gibt es hier Unterschiede?*

Eingangs weise ich darauf hin, dass sich die gegenständliche Anfrage auf einen Anlassfall im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens bezieht. Soweit die Fragen 1 bis 6 daher konkrete Begleitumstände des in der Anfragebegründung geschilderten Falls betreffen, muss ich auf die Zuständigkeit des Herrn Bundesminister für Inneres verweisen.

Da sich einige Fragen unabhängig vom Anlassfall generell auf die Testung von Insass*innen und Bediensteten in Justizanstalten und somit auf mein Ressort beziehen, antworte ich aber auf die folgenden Fragen wie folgt:

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Sind in den Justizanstalten Covid - Schnelltests vorhanden?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
- *8. Wer wird mit diesen Covid - Schnelltests getestet?*

Ja, es besteht in allen Justizanstalten die Möglichkeit von COVID-Schnelltestungen. Entsprechende Tests stehen sowohl für Insass*innen als auch für Bedienstete zur Verfügung.

Ich verweise ergänzend auf die Antwort des Herrn Vizekanzlers auf die Anfrage Ihres Kollegen Michael Schnedlitz unter der Nr. 4871/J-NR/2021 betreffend „Druck auf Bedienstete in Bezug auf Corona-Tests“.

Zur Frage 9:

- *Wie ist die Vorgangsweise bei einem Häftling der einen positiven Covid - Schnelltest hat?*

In diesem Fall erfolgt grundsätzlich eine PCR-Testung über die Gesundheitshotline 1450 bzw. eine Überprüfung des Ergebnisses durch das Analysegerät Sofia. Ich verweise auch diesbezüglich auf die Antwort des Herrn Vizekanzlers auf die Anfrage Ihres Kollegen Michael

Schnedlitz unter der Nr. 4871/J-NR/2021 betreffend „Druck auf Bedienstete in Bezug auf Corona-Tests“.

Zur Frage 10:

- *Wie ist die Vorgangsweise bei einem Bediensteten der Justizanstalten der einen positiven Covid - Schnelltest hat?*

Ein positives Covid-Schnelltestergebnis wird unverzüglich mittels PCR-Test über die Gesundheitshotline 1450 bzw. eine Überprüfung des Ergebnisses durch das Analysegerät Sofia abgeklärt. Bei Bestätigung des positiven Ergebnisses kommt es dann durch die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde oder den Magistrat zu einer behördlichen Absonderung bzw. Quarantäne, die letztlich bis zu deren Aufhebung eine Dienstunfähigkeit des Bediensteten bewirkt.

Zur Frage 11:

- *In welchem Zeitraum werden Häftlinge mit dem Covid - Schnelltest getestet?*

Bei symptomlosen Neuzugängen wird die Testung am Ende der Quarantänezeit durchgeführt; bei symptomatischen Insass*innen erfolgt umgehend eine Schnelltestung.

Zur Frage 12:

- *Gibt es beim Zeitraum Unterschiede der Testungen bei den Häftlingen oder ist das für jeden Häftling gleich?*

Alle Insass*innen erhalten die gleiche umfassende medizinische Versorgung.

Zur Frage 13:

- *Gibt es Häftlinge die sich nicht testen lassen wollen?
a. Wenn ja, welche Maßnahmen werden gesetzt wenn sich ein Häftling nicht testen lässt?*

Mir ist nur ein einziger Fall eines Testverweigerers bekannt. In einem solchen Fall bleibt eine bestehende Quarantäne weiter bis zur Symptomfreiheit aufrecht; bis dahin werden Temperatur und Sauerstoffsättigung täglich gemessen.

Zur Frage 14:

- *Gibt es Aufzeichnungen über Häftlinge die sich nicht testen lassen?
a. Wenn ja, wo wird das vermerkt?*

b. Wenn ja, wer kann diese Aufzeichnungen einsehen?

Alle medizinischen Daten werden in der Krankengeschichte der IVV-Med dokumentiert, die für den bzw. die zuständige*n Ärzt*in bzw. das medizinischen Personal bei Bedarf einsehbar sind.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *15. In welchem Zeitraum werden die Bediensteten in den Justizanstalten getestet?*
- *16. Gibt es beim Zeitraum Unterschiede der Testungen bei den Bediensteten oder sind diese bei allen gleich?*

Alle Bediensteten, die im direkten Insass*innenkontakt stehen, sowie alle Bediensteten der Krankenabteilungen bzw. Sonderkrankenanstalt bzw. jene die überwiegend dem Bereich der medizinischen Versorgung von Insass*innen zugewiesen sind – unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit – einmal Mal pro Woche auf freiwilliger Basis zu testen. Alle übrigen Bediensteten waren bislang auf freiwilliger Basis ein bis zwei Mal pro Monat zu testen. Mittlerweile sind alle Bediensteten auf freiwilliger Basis zwei Mal pro Woche zu testen. Des Weiteren ist nach jeglicher Dienstabwesenheit von über einer Woche bei Dienstantritt und Vorliegen freiwilliger Bereitschaft ein Test durchzuführen. Bedienstete, die in den letzten drei Monaten nachweislich mit COVID-19 infiziert gewesen sind und dies mittels eines PCR-Tests nachgewiesen haben, sind von den Testungen ausgenommen. Bei Anstalten mit einem dynamischen Infektionsgeschehen können und sollen noch engmaschigere Testungen durchgeführt werden.

Zur Frage 17:

- *Gibt es Bedienstete die sich nicht testen lassen wollen?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen werden gesetzt, wenn sich ein Bediensteter nicht testen lässt?*

Ich verweise erneut auf die Antwort des Herrn Vizekanzlers auf die Anfrage Ihres Kollegen Michael Schnedlitz unter der Nr. 4871/J-NR/2021 betreffend „Druck auf Bedienstete in Bezug auf Corona-Tests“.

Zur Frage 18:

- *Gibt es Aufzeichnungen über Bedienstete die sich nicht testen lassen wollen?*
 - a. *Wenn ja, wo werden diese niedergeschrieben?*
 - b. *Wenn ja, wer kann diese Aufzeichnungen einsehen?*

Meines Wissens nach gibt es keine derartigen Aufzeichnungen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

